

Sozialhilfe: Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen, § 40 SHG; Vertrauensschutz, Art. 9 BV

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind grundsätzlich zurückzuzahlen (E. 8., 11. – 13.). Bei der Geltendmachung der Forderung hat die Sozialhilfebehörde eine Abwägung des Interesses an der richtigen Rechtsanwendung und der Rechtssicherheit bzw. des Vertrauensschutzes vorzunehmen (E. 14. – 16., 19.).

Aus den Erwägungen:

(...)

8. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Gemäss § 16 SHG (Fassung vom 22. Juni 2006) werden unterstützungsberechtigten Personen Möglichkeiten zur Förderung ihrer beruflichen Eingliederung angeboten, sofern sie keinen Anspruch auf andere gesetzliche Fördermassnahmen haben. Die Angebote umfassen alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Fördermassnahmen abzustimmen (§ 16 Absatz 2 SHG, Fassung vom 22. Juni 2006). Nach § 17 SHG (Fassung vom 21. Juni 2001) kann unterstützungsberechtigten Personen, die von Angeboten Gebrauch machen, ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden. Der zusätzliche Beitrag beträgt für unterstützungsberechtigte Personen im Rahmen eines Eingliederungsprogrammes monatlich 250 Fr. (§ 25a der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 [SHV, SGS 850.11], Fassung vom 6. September 2005).

9.-10. (...).

11. Wie bereits unter Ziffer 8 ausgeführt, ist ein Förderungsprogramm gemäss § 16 Absatz 1 SHG (Fassung vom 22. Juni 2006), ein von der Gemeinde angebotenes Programm zur Förderung der beruflichen Eingliederung. Unentgeltliche Praktika, die von den Gemeinden nicht im Rahmen eines Eingliederungsprogrammes unterstützt werden, können sodann nicht als Förderungsprogramm im Sinne von § 16 Absatz 1 SHG (Fassung vom 22. Juni 2006) betrachtet werden. Es soll dabei verhindert werden, dass die unterstützte Person beliebige selbst ausgewählte unentgeltliche Praktika absolvieren kann, die letztlich nicht der Eingliederung bzw. der Rückführung in den Arbeitsmarkt führen. Nur durch die Zusammenarbeit mit der Gemeinde kann sichergestellt werden, dass die unterstützte Person auch tatsächlich eine für sie sinnvolle und fördernde Eingliederungsmassnahme absolviert. Bei dem vom Beschwerdeführer absolvierten Praktikum bei der A.____ handelte es sich offensichtlich um ein vom Beschwerdeführer selbständig gesuchtes und freiwilliges Praktikum. Es handelt sich weder um ein Angebot von der Invalidenversicherung noch um eine Eingliederungsmassnahme von der Sozialhilfe. Das Praktikum stellt somit kein Förderungsprogramm im Sinne von § 16 SHG (Fassung vom 22. Juni 2001) dar. Da zusätzliche Beiträge gemäss § 25a SHV

(Fassung vom 6. September 2005) lediglich im Rahmen eines Eingliederungsangebots gewährt werden, es sich vorliegend offensichtlich nicht um ein solches handelt, hat die SHB dem Beschwerdeführer diesen zusätzlichen Betrag ohne gesetzliche Grundlage ausgerichtet. Die Beschwerde ist diesbezüglich unbegründet und abzuweisen.

12. Nach § 40 Absatz 1 SHG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte ist die Rückzahlungsforderung auf Gesuch hin ganz oder teilweise zu erlassen. Unrechtmässiger Leistungsbezug liegt immer dann vor, wenn, unabhängig von der causa, Sozialleistungen ausgerichtet oder bezogen werden, ohne dass dafür eine genügende rechtliche Grundlage besteht. Dahinter können unterschiedliche causae liegen: Es können Fehler der Behörde, Pflichtverletzungen des Klienten, eigentlicher Sozialhilfemissbrauch oder Rechtsmissbrauch Grund für den unrechtmässigen Bezug sein (PETER MÖSCH PAYOT, „Sozialhilfemissbrauch?!“ in: Christoph Häfeli [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 290 f.). Anders ausgedrückt gelten Leistungen dann als unrechtmässig bezogen, wenn, unter Berücksichtigung sämtlicher für die Berechnung der Unterstützung relevanter Tatsachen, keine oder geringere Unterstützungsleistungen hätten gesprochen werden müssen (vgl. Handbuch Sozialhilferecht BL, Stichwort: Leistungen, unrechtmässig bezogene, Fassung vom 1.7.2004, S. 1). Im Gegensatz zu unrechtmässig bezogenen Leistungen, die sofort und grundsätzlich unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuzahlen sind, sind gemäss § 13 SHG rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben und die Rückerstattung nicht unbillig ist.

13. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer zusätzliche Beiträge für sein freiwilliges Praktikum erhalten, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt (vgl. Ausführungen Ziffer 11). Dies führt im Ergebnis dazu, dass der Beschwerdeführer Leistungen bezogen hat, auf die er gestützt auf das Sozialhilferecht keinen Anspruch gehabt hätte. Ob diese Leistungen auf ein Fehlverhalten des Beschwerdeführers oder wie hier auf ein Fehlverhalten seitens der SHB oder des KSA zurückzuführen sind, spielt dabei keine Rolle. Denn der Gesetzestext macht deutlich die Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen nicht von der Schuldhaftigkeit (der betreffenden Person) abhängig. Die von dem Beschwerdeführer bezogenen Leistungen sind, unabhängig, ob dem Beschwerdeführer, der SHB oder dem KSA ein gewisses Fehlverhalten vorzuwerfen ist, unrechtmässig bezogen und somit vom Beschwerdeführer im Sinn von § 40 Absatz 1 Satz 1 SHG grundsätzlich zurückzuzahlen.

14. Der Beschwerdeführer macht allerdings geltend, dass man auch als Sozialhilfeempfänger einen minimalen Anspruch auf Rechtssicherheit habe. Einmal gesprochene Entscheide nach reinem Gutdünken – ohne Weiteres und nur gestützt auf rein politische Tendenzen – diametral entgegengesetzt uminterpretieren zu können sei in der schweizerischen Rechtsordnung nicht vorgesehen. Die rektifizierte Verfügung sei zudem deshalb ergangen, weil die kantonale Sozialhilfebehörde (recte KSA) mit dem Entscheid der kommunalen Behörde B.____ nicht einverstanden gewesen sei. Dies ändere allerdings nichts an der Rechtskraft des Entscheids und dem Grundsatz, dass sich ein Bürger nach dem Vertrauensgrundsatz bzw. nach Treu und Glauben auf einen Entscheid einer Sozialhilfebehörde verlassen dürfe. Dies sei schon deshalb angezeigt, weil die Sozialhilfebehörde B.____ selbst der Auffassung gewesen sei, dass ihre ursprüngliche Verfügung vom 24. Oktober 2012 korrekt gewesen sei. In keiner Weise könne ihm vorgehalten werden, dass das Kantonale Sozialamt diesbezüglich eine andere Auffassung vertrete. Das Gesetz sehe die Rückzahlung von ausbezahlten Beiträgen vor, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, sodass die von der Sozialhil-

febehörde geltend gemachte Rückforderung ein unzulässiger Versuch einer vorzeitigen Rückzahlung sei.

15. Gemäss Artikel 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Auch die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft verankert den Grundsatz von Treu und Glauben. Gemäss § 4 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) haben sich die Behörden und Private nach Treu und Glauben zu verhalten. Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr. Dies bedeutet, dass die Behörden und die Privaten in ihren Rechtsbeziehungen gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen haben. In Form des Vertrauensschutzes verleiht der Grundsatz von Treu und Glauben den Privaten einen Anspruch auf Schutz ihres berechtigten Vertrauens in das bestimmte Erwartungen begründete Verhalten der Behörde. Der Vertrauensschutz will im Sinne der Rechtsstaatsidee die Privaten gegen den Staat schützen. Als Verbot widersprüchlichen Verhaltens und als Verbot des Rechtsmissbrauchs verbietet der Grundsatz von Treu und Glauben sowohl den staatlichen Behörden wie auch den Privaten, sich in ihren öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen widersprüchlich oder rechtsmissbräuchlich zu verhalten (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, S. 140 f., Rz 622 ff.).

16. Verwaltungsbehörden können Verfügungen, selbst wenn sie in formelle Rechtskraft erwachsen sind, unter bestimmten Voraussetzungen ändern. Nach Auffassung des Bundesgerichts entspricht es der Eigenart des öffentlichen Rechts und der Natur der öffentlichen Interessen, dass ein Verwaltungsakt, der dem Gesetz nicht oder nicht mehr entspricht, nicht unabänderlich ist (BGE 94 I 336 E. 4). Liegt keine gesetzliche Regelung vor, so muss die Widerrufbarkeit auf Grund allgemeiner Kriterien beurteilt werden. Es ist eine Interessenabwägung erforderlich. Dabei ist zwischen dem Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts einerseits und dem Interesse an der Rechtssicherheit bzw. dem Vertrauensschutz andererseits abzuwägen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., S. 220 ff., Rz 994 ff.).

17.-18. (...).

19. Zwischen dem Erlass der Verfügung, in welcher dem Beschwerdeführer die zusätzlichen Beiträge gesprochen wurden und der rektifizierten Verfügung verging rund ein Jahr. Das Praktikum wurde frühzeitig beendet und die Frage der zusätzlichen Beiträge war absolut nicht mehr aktuell. Die Berichtigung war demnach auch nicht mehr von wesentlicher Bedeutung und der Beschwerdeführer musste in keiner Weise mit einer Rückzahlung der ausgerichteten Beiträge rechnen. Sodann trifft den Beschwerdeführer als Sozialhilfeempfänger die Rückzahlung schwer, auch wenn die verfügbaren Ratenzahlungen unter dem möglichen Maximumkürzungsbetrag von 20% des Grundbedarfs liegen. Die Rückzahlung trifft den Beschwerdeführer umso mehr, als ihm keinerlei Verschulden vorzuwerfen ist. Unter all diesen Umständen sind die Interessen des Beschwerdeführers an der Rechtssicherheit höher zu gewichten als das Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts. Aufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit des Beschwerdeführers kann zudem davon ausgegangen werden, dass ein allfälliges Härtefallgesuch zum Erlass der Rückzahlungsforderung gemäss § 40 Absatz 1 SHG hätte gutgeheissen werden können. Die Beschwerde ist diesbezüglich somit begründet und gutzuheissen.

(...)

(RRB Nr. 1179 vom 19. August 2014)